

II-3931 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1920 TJ

1982-06-01

A n f r a g e

der Abg. Dr. FEURSTEIN, Dr. Blenk, Hagspiel
 und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Anerkennung der Aufwendungen für die Sanierung von
 Wohnungen als Sonderausgaben gem. § 18 Abs. 1 EStG 1972

Gemäß § 18 Abs. 1 EStG 1972 sind unter anderem Beträge, die zur Schaffung von Wohnraum bzw. zur Errichtung von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen aufgewendet werden sowie die Rückzahlungen von Darlehen, die für die Schaffung von solchem begünstigten Wohnraum aufgenommen werden, als Sonderausgaben bis zu einem bestimmten Höchstbetrag abzugsfähig. Beträge, die zur Sanierung und Verbesserung bestehenden Wohnraumes aufgewendet werden, sind von dieser Begünstigung ausgenommen.

Die Erhaltung des bestehenden Wohnungsbestandes bildet derzeit ein allgemein anerkanntes Ziel der Wohnungspolitik. Eine große Zahl gesetzlicher Initiativen, die in der letzten Zeit eingeleitet wurden, beweisen dies. Für die Sanierung bestehender Wohnungen werden unter anderem große Beträge von Wohnbauförderungsmitteln zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um Steuergelder im weiteren Sinn. Es ist daher angebracht, Aufwendungen für die Sanierung von bestehendem Wohnraum im Steuerrecht unmittelbar zu begünstigen. Die bestehende Diskriminierung dieser Aufwendungen im Einkommensteuerrecht ist nicht mehr gerechtfertigt.

- 2 -

Anlässlich einer Diskussionsveranstaltung, die unter dem Motto "Für ein schöneres Vorarlberg" am 18. Mai 1982 in Feldkirch durchgeführt worden ist, wurde von den Teilnehmern mit großem Nachdruck darauf hingewiesen, daß diese ungleiche Behandlung von Beträgen, die für die Errichtung von neuen Wohnungen einerseits und die Instandsetzung von alten Wohnungen andererseits aufgewendet werden, nicht gerechtfertigt ist.

Anlässlich der Beratung der bisherigen Abgabenänderungsgesetze wurde mehrfach eine Änderung im Steuerrecht beantragt. Sie fand bisher im Nationalrat keine Mehrheit.

Aufgrund dieser neuerlichen Anregungen und Vorschläge, die aus der Bevölkerung stammen, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Werden Sie anlässlich der Beratung des nächsten Abgabenänderungsgesetzes Beträge, die zur Sanierung von bestehendem Wohnraum aufgewendet werden sowie zu Rückzahlungen von Darlehen, die für die Sanierung solchen Wohnraumes aufgenommen werden, in den Katalog der Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 1 EStG 1972 aufnehmen ?
2. Gibt es Untersuchungen, die darüber informieren, in welchem Ausmaß durch eine solche steuerliche Begünstigung die Sanierung von bestehendem Wohnraum intensiviert werden könnte ?
3. Wenn ja, zu welchem Ergebnis kommen diese Untersuchungen ?

- 3 -

4. Wenn nein, stimmen Sie der allgemein geäußerten Auffassung zu, daß durch eine steuerrechtliche Begünstigung von Beträgen, die zur Sanierung von bestehendem Wohnraum sowie zur Rückzahlung von Darlehen, die für die Sanierung solchen Wohnraumes aufgenommen wurden, der derzeitige Wohnungsstandard wesentlich verbessert werden könnte ?
5. Planen Sie langfristig, die bestehenden Unterschiede in der steuerrechtlichen Begünstigung zwischen Beträgen, die für die Errichtung oder Schaffung neuen Wohnraumes und für die Sanierung bestehenden Wohnraumes aufgewendet werden, zu beseitigen ?
6. Wenn nein, aus welchen Gründen sind Sie gegen eine solche Gleichbehandlung ?
7. Sollten Sie die Frage 5) mit nein beantworten, sind Sie zumindest bereit, im Rahmen einer Untersuchung exakt feststellen zu lassen, in welchem Ausmaß eine steuerliche Begünstigung zu einer verstärkten Sanierung von Altbauwohnungen beitragen könnte ?